

Entschließungsantrag

der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksachen 12/1275, 12/1279, 12/1280 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes **(RÜG-ÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, noch in dieser Legislaturperiode Gesetzesinitiativen vorzulegen, die folgendes zum Inhalt haben:

I. Einführung einer Mindestrentenregelung im SGB VI

1. Durch die Einführung einer existenzsichernden Mindestrente (für Ost und West) soll Sozialhilfebedürftigkeit im Alter prinzipiell beseitigt werden.
2. Bis zur Einführung einer solchen Mindestrente ist der derzeit gewährte Sozialzuschlag, der in den neuen Bundesländern ein Mindesteinkommen sicherstellt, weiterzuzahlen und jährlich zusammen mit den Renten zu dynamisieren.
3. Um eine Schlechterstellung von Rentnern und Rentnerinnen in den alten Bundesländern in dieser Übergangszeit zu vermeiden, sollen dort Niedrigrenten ab sofort auf ein solches Niveau angehoben werden, das die Inanspruchnahme von Sozialhilfe erspart.

II. Ausbau einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen

Die Bundesregierung soll der Aufforderung des Bundesrates folgen und noch in dieser Legislaturperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Einen ersten wichtigen Schritt hin zur eigenständigen Altersabsicherung von Frauen stellt die oben angeführte Einführung einer Mindestrentenregelung dar. Zudem gilt es dabei folgende Strukturelemente zu berücksichtigen:

1. Ausgleich von Lohndiskriminierung durch Mindestbeträge

Die geltenden Zugangsbedingungen für die „Rente nach Mindesteinkommen“ (SGB VI) bewirken, daß nur bei langjähriger Erwerbstätigkeit (25 bzw. 35 Jahre) in der Rente ein gewisser Ausgleich für Lohndiskriminierung gewährt wird. Ein solcher Ausgleich für Lohndiskriminierung sollte aber prinzipiell gewährt werden, d.h. pro versicherungspflichtigem Erwerbsjahr soll ein Mindeststeigerungsbetrag (= 75 Prozent des Durchschnitts wie bei Renten nach Mindesteinkommen) angerechnet werden.

2. Additive Anerkennung von Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten sollen auch dann zur Anrechnung kommen, wenn die Betreuungsperson in den ersten Lebensjahren des Kindes weiterhin erwerbstätig bleibt. In der Höhe der Bewertung sollen die Kindererziehungszeiten einer Erwerbstätigkeit mit durchschnittlichem Verdienst gleichgestellt werden (keine Absenkung mit dem Verweis auf niedrigere Frauenlöhne).

3. Anrechnung von Pflegezeiten

Pflege von Angehörigen ist durch ein entsprechendes Pflegegesetz auch materiell zu entgelten. Als erster Schritt zur Anerkennung dieser gesellschaftlich wichtigen Aufgabe sollen Zeiten von Angehörigenpflege – analog zur Anerkennung von Kindererziehung – in der Rente angerechnet werden.

4. Eigenständige – statt abgeleitete Alterssicherung

In Verbindung mit der Einführung einer (zunächst bedarfsorientierten) Mindestsicherung garantieren die aufgeführten Maßnahmen Frauen existenzsichernde Alterseinkommen. Der Ausbau einer derart eigenständigen Alterssicherung von Frauen würde auch einen sukzessiven Abbau von abgeleiteten Hinterbliebenenrenten rechtfertigen. Auf die Weise könnte eine Umschichtung vorgenommen werden, die die Finanzierung der eigenständigen Sicherung von Frauen gewährleisten würde.

Bonn, den 4. November 1991

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe